

ZH_OBERGERICHT LE180029 vom 6. September 2018

ZH Obergericht, 2018-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE180029

FR: ZH_OBERGERICHT LE180029 du 6 septembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LE180029 del 6 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und Eltern der Tochter C._____, geboren am tt.mm.2012. Mit Eingabe vom 11. Juli 2017 gelangte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan: Gesuchstellerin) an das Bezirksgericht Bülach (Urk. 1) und stellte in der Folge die eingangs wiedergegebenen Rechtsbegehren. Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 71 S. 3 bis 5). Die Vorinstanz fällte am 24. April 2018 den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 71).

E. 1.1

Hinsichtlich der erstinstanzlichen Kostenverlegung hielt die Vorderrichterin fest, die Parteien hätten in ihrer Teilvereinbarung rund die Hälfte ihrer Begehren vergleichsweise geregelt. Da die Vereinbarung überwiegend die Regelung von Kinderbelangen betreffe, sei es in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO angemessen, die Kosten von rund zwei Drittel der auf den Vergleich entfallenden Kosten von Fr. 660.–, mithin Fr. 440.– dem finanziell besser gestellten Gesuchsgegner aufzuerlegen. Die restliche auf den Vergleich entfallende Gebühr von Fr. 220.– sei den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Betreffend die strittigen Begehren obsiege die Gesuchstellerin weitestgehend. Da betreffend dem Kinderunterhalt weitgehend dem Antrag der Gesuchstellerin gefolgt worden sei, sei es angemessen, der Gesuchstellerin lediglich im Umfang ihres teilweisen Unterliegens betreffend den Ehegattenunterhalt einen Achtel der noch ausstehenden Gerichtsgebühr von Fr. 1'965.–, sprich Fr. 245.–, aufzuerlegen, zumal sie in sämtlichen weiteren Punkten obsiege. Insgesamt sei die Entscheidgebühr somit von der Gesuchstellerin im Umfang von Fr. 355.– (Fr. 110.– aus Vergleich und Fr. 245.– aus

- 25 - strittigen Begehren) und vom Gesuchsgegner im Umfang von Fr. 2'270.– (Fr. 550.– aus Vergleich und Fr. 1'720.– aus strittigen Punkten) zu tragen (Urk. 71 E. 8.4). Analog zur Verteilung der Gerichtskosten habe der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin eine (reduzierte) Parteienschädigung in der Höhe von sechs Achteln, d.h. inkl. MwSt. von Fr. 6'462.–, zu bezahlen (Urk. 71 E. 8.5).

E. 1.2

Der Gesuchsgegner beanstandet, wie in familienrechtlichen Streitigkeiten üblich, sei ein klares Obsiegen bzw. Unterliegen im vorliegenden Verfahren nicht erkennbar, zumal ein Grossteil der zu regelnden Punkte in einem Vergleich abgehandelt worden sei. Die Prozesskosten seien deshalb gemäss den finanziellen Verhältnissen der Parteien und nach Ermessen des Gerichts zu verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Vorinstanz habe bei der Auferlegung der Prozesskosten ihr Ermessen unrichtig ausgeübt. Sie verkenne, dass die Parteien bei der Berechnung des Unterhalts nach der Lebenshaltungsmethode mit

Überschuss- verteilung für die gesamte Dauer des Getrenntlebens finanziell gleichgestellt wür- den. Bei der Aufteilung des laufenden Einkommens entstehe kein finanzielles Un- gleichgewicht. Die Vorinstanz verkenne, dass sie per 18. Juli 2017 die Gütertren- nung angeordnet habe. Nach der Vornahme der güterrechtlichen Auseinander- setzung per Stichtag seien die Parteien auch vermögensmässig absolut gleichge- stellt. Dies gelte insbesondere deshalb, weil die Ehegatten mangels Eigenguts vo- raussichtlich ihr gesamtes Vermögen hälftig aufteilen würden. Die Parteien hätten deshalb – nach Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung – absolut identische finanzielle Möglichkeiten, um die Prozesskosten (je hälftig) zu bezahlen (Urk. 70 S. 13).

E. 1.3

Gemäss Art. 109 Abs. 2 lit. a ZPO werden die Kosten nach den allge- meinen Regeln von Art. 106 bis 108 ZPO verteilt, wenn die Vereinbarung der Par- teien diesbezüglich keine Regelung enthält. Die Prozesskosten werden grund- sätzlich gemäss dem Ausgang des Verfahrens auferlegt (Art. 106 ZPO). Hiervon kann in familienrechtlichen Verfahren ermessensweise abgewichen werden (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Es ist aber hervorzuheben, dass auch bei familien- rechtlichen Verfahren die Grundnorm Art. 106 ZPO ist. Soweit das Verursacher-

- 26 - prinzip im Sinne von Art. 106 ZPO sachgerecht ist und keine besonderen Gründe vorliegen, die einen Billigkeitsentscheid nahelegen, ist nach Art. 106 ZPO zu ent- scheiden (Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 107 N 12). In diesem Sinne sind die Kosten auch in einem Eheschutzverfah- ren der unterliegenden Partei aufzuerlegen, ausser es liegen besondere Umstän- de vor. Solche sind vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Sind Kinderbelange strittig, werden die Kosten des Verfahrens (mit Ausnahme der Kinderunterhaltsbeiträge) gemäss obergerichtlicher Praxis – unabhängig vom Ausgang – den Parteien grundsätzlich je zur Hälfte auferlegt und die Prozessentschädigungen wettge- schlagen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt der Interessen des Kindes gute Gründe zur Antragstellung hatten (ZR 84 Nr. 41). Solche Gründe werden den Parteien vorliegend nicht abgesprochen, womit die Kosten betreffend die Kinder- belange (wegen Vergleichsabschluss gut eine Seite der gut 50-seitigen vor- instanzlichen Begründung; jedoch waren zwei Verhandlungen und ein ausformu- lierter Vergleichsvorschlag der Vorinstanz notwendig) den Parteien je hälftig auf- zuerlegen sind. Auch hinsichtlich Zuteilung der ehelichen Wohnung und der Auf- teilung des Hausrats schlossen die Parteien einen Vergleich (Urk. 71 S. 55 f.). Die Parteien regelten die Zuteilung der ehelichen Wohnung in Übereinstimmung mit ihren Rechtsbegehren. Den Vergleich betreffend rechtfertigt sich nach dem Ge- sagten eine je hälftige Kostenauflegung. Was den Kinder- und Ehegattenunter- halt betrifft, obsiegt die Gesuchstellerin aufgrund des vorliegenden Urteils zu rund zwei Drittel. Die vorinstanzlichen Erwägungen zum Unterhalt machten den gröss- ten Teil des Entscheids aus (35 Seiten). Schliesslich unterlag der Gesuchsgegner bezüglich der Anordnung der Gütertrennung (Urk. 71 S. 45). Beim Prozesskos- tenbeitrag unterlag die Gesuchstellerin dagegen grossmehrheitlich (Urk. 71 S. 45 bis 49). Insgesamt rechtfertigt es sich, die unangefochtenen vorinstanzlichen Ge- richtskosten von Fr. 2'625.– zu einem Drittel der Gesuchstellerin und zu zwei Drit- teln dem Gesuchsgegner aufzuerlegen. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstel- lerin eine auf einen Drittel reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen; die Höhe der vorinstanzlich festgesetzten Parteientschädigung von Fr. 8'000.– bzw. von Fr. 8'616.– inkl. 7,7 % MwSt. (Urk. 71 E.

8.5) blieb unbestritten.

- 27 -

E. 2

Gegen diesen Entscheid erhob der Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan: Gesuchsgegner) am 1. Juni 2018 innert Frist Berufung, wobei er die oben angeführten Anträge stellte (Urk. 70 S. 2). Mit Verfügung vom 14. Juni 2018 wurde dem Gesuchsgegner Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (Urk. 75). Der Gesuchsgegner leistete den Kostenvorschuss fristgerecht (Urk. 77). Mit Verfügung vom 11. Juli 2018 wurde der Gesuchstellerin Frist zur Beantwortung der Berufung angesetzt (Urk. 78). Mit Eingabe vom 12. Juli 2018

- 10 - teilte der Rechtsbeistand des Gesuchsgegners seine Mandatsniederlegung mit (Urk. 79). Die Berufungsantwort datiert vom 31. Juli 2018 (Urk. 80). Mit Verfügung vom 8. August 2018 wurde die Berufungsantwort der Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugesandt (Urk. 81). Der Gesuchsgegner holte die Verfügung nicht ab (Urk. 82). Bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, gilt die Zustellung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Aufgrund seiner Berufung musste der Gesuchsgegner mit einer Zustellung von der Rechtsmittelinstanz rechnen. Die Verfügung vom 8. August 2018 gilt damit als am 17. August 2018 zugestellt (sog. Zustellfiktion). Es sind keine weiteren Eingaben der Parteien erfolgt. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Die Dispositiv-Ziffern 1, 2, 7 und 8 des vorinstanzlichen Urteils blieben unangefochten. In diesem Umfang ist das vorinstanzliche Urteil am 5. Juni 2018 in Rechtskraft erwachsen (vgl. Urk. 69). Dies ist vorzumerken. Den Grundlagen für die Unterhaltsberechnung kommt hingegen keine selbständige Bedeutung zu, weshalb Dispositiv-Ziffer 6 des erstinstanzlichen Urteils auch dann nicht für sich alleine in Rechtskraft erwächst, wenn sie – wie vorliegend – unangefochten blieb. Dasselbe gilt für Dispositiv-Ziffer 5 des angefochtenen Entscheides. Bei einer rückwirkenden Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen sind schon tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen bzw. anzurechnen (ZK-Bräm/Hasenböhler, Art. 163 ZGB N 150; ZR 107/2008 Nr. 60; BGE 135 II 315 E. 2). Die Berufungsinstanz hat Behauptungen des Unterhaltsschuldners zu prüfen, die Unterhaltspflicht bereits (zum Teil) durch Unterhaltszahlungen getilgt zu haben, und darf diesen nur zur Leistung solcher Unterhaltsbeiträge verpflichten, welche dieser nach Abzug sämtlicher geltend gemachten, geprüften und als begründet erkannten daran anrechenbaren Leistungen im Zeitpunkt des vorliegenden Urteils noch schuldet (vgl. ZR 107/2008 Nr. 60). Wie unten zu zeigen sein wird, wird aufgrund der Berufung des Gesuchs-

- 11 - gegners der Ehegattenunterhalt herabzusetzen sein, was Einfluss auf die bereits als geleistet geltenden Unterhaltszahlungen haben wird. III. 1. Der Gesuchsgegner ist alleiniger Inhaber der F. _____ GmbH. Die Vorinstanz ging davon aus, dass sein Einkommen wie bei einem selbständig Erwerbenden anhand des Gewinns der Gesellschaft unter Zurechnung des nicht notwendigen Geschäftsaufwands sowie der offenen und verdeckten Privatbezüge in den vergangenen Jahren zu berechnen sei (Urk. 71 E. 3.3.5). Weiter stellte sie zur Ermittlung des Einkommens des Gesuchsgegners auf die Geschäftsjahre 2014 (Gründungsjahr) bis 2017 ab (Urk. 71 E. 3.3.10). Die Vorinstanz berechnete das

Einkommen des Gesuchsgegners wie folgt: 2014 Fr. 82'709.– bzw. monatlich (sieben Monate) Fr. 11'816.– netto, bestehend aus den beiden Löhnen der Gesellschaft an den Gesuchsgegner persönlich sowie den pro forma-Lohn der Gesuchstellerin von netto insgesamt Fr. 74'158.–, Fr. 7'501.– (nicht ausgeschütteter) Gewinn und Fr. 1'050.– Privatanteil Fahrzeug. 2015 Fr. 157'708.30 bzw. monatlich Fr. 13'142.– netto, bestehend aus Fr. 22'750.– Dividende für das Geschäftsjahr 2014 (exklusive Verrechnungssteuer), Fr. 42'057.– Kontokorrent, Fr. 11'679.30 Leasing BMW, Fr. 1'800.– Privatanteil Kleinbus, Fr. 19'422.– Gewinn und Fr. 60'000.– Nettolohn. 2016 Fr. 136'170.40 bzw. monatlich Fr. 11'348.– netto, bestehend aus Fr. 193.– Dividende für das Geschäftsjahr 2015, Fr. 37'385.– Kontokorrent, Fr. 15'970.– Gewinn, Fr. 15'572.40 Leasing BMW, Fr. 1'800.– Privatanteil Kleinbus, Fr. 5'250.– Mietzinseinnahmen und Fr. 60'000.– Nettolohn. 2017 Fr. 114'833.72 bzw. monatlich Fr. 9'570.– netto, bestehend aus Fr. 56'000.– Bonus, Fr. 17'351.28 Kontokorrent, Fr. 15'572.40 Leasing BMW, Fr. 1'800.– Privatanteil Kleinbus, Fr. 9'000.– Mietzinseinnahmen und Fr. 26'744.85 zu viel verbuchtem Sozialversicherungsaufwand; abzüglich Fr. 11'634.81 Verlust. Gemäss Vorinstanz resultierte ein durchschnittliches monatliches Einkommen von Fr. 11'428.– (Urk. 71 E. 3.3.6 bis 3.3.10).

- 12 -

E. 2.1

Bezüglich Prozesskostenbeitrag erachtete die Vorinstanz die Parteien aufgrund ihrer Einkommen und der zugesprochenen Unterhaltsbeiträge als mittellos und prüfte die Leistungsfähigkeit der Parteien anhand ihrer Vermögensverhältnisse. Die Gesuchstellerin verfüge über kein wesentliches Vermögen. Der Gesuchsgegner verfüge über Fr. 50'000.–, die es ihm ermöglichen würden, sowohl die vorliegenden Verfahrenskosten als auch einen Prozesskostenbeitrag an die Gesuchstellerin zu leisten. Die Gesuchstellerin habe sich trotz Aufforderung des Gerichts nicht substantiiert zur Höhe des geltend gemachten Beitrags von Fr. 17'300.– geäußert; eine Honorarnote sei nicht eingereicht worden. Der beantragte Prozesskostenbeitrag sei überhöht. Vorliegend sei eine (volle) Parteientschädigung im Betrag von Fr. 8'000.– zuzüglich 7,7 % MwSt., insgesamt Fr. 8'616.–, angemessen. Da der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 6'462.–, inkl. Mehrwertsteuer, zu leisten habe, umfasse der Prozesskostenbeitrag für die anwaltliche Vertretung noch Fr. 1'346.25. Zuzüglich des von der Gesuchstellerin zu tragenden Anteils an der Entscheidgebühren von Fr. 355.– ergebe sich ein Prozesskostenbeitrag von Fr. 2'154.–. Vor diesem Hintergrund sei der Gesuchstellerin androhungsgemäss die mit Verfügung vom 10. November 2017 gewährte unentgeltliche Rechtspflege rückwirkend zu widerrufen (Urk. 71 E. 7.8 bis 7.12).

E. 2.2

Der Gesuchsgegner macht geltend, die Parteien seien auf der Einnahmenseite gleichgestellt und würden in der güterrechtlichen Auseinandersetzung mangels Eigenguts voraussichtlich ihr gesamtes Vermögen aufteilen. Ein Prozesskostenbeitrag sei deshalb ungerechtfertigt. Zudem sei der vorgeschossene Betrag später zurückzuerstatten oder auf güterrechtliche Ansprüche anzurechnen. Vorliegend könne der vorgeschossene Betrag bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht mehr angerechnet werden und wirke sich daher unzulässigerweise lediglich zu seinen Lasten aus. Ein Prozesskostenbeitrag sei damit mangels Bedürftigkeit der Gesuchstellerin bzw. wegen der Gleichstellung der Parteien in ihren Vermögensverhältnissen nicht zuzusprechen (Urk. 70 S. 13 f.).

E. 2.3

Der Prozesskostenbeitrag wird gemäss ständiger Praxis der erkennen- den Kammer auf die eheliche Beistandspflicht gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB abge-

- 28 - stützt. Es handelt sich um eine Art Zwangsdarlehen unter Ehegatten, welches als Beitrag an die Gerichts- und Anwaltskosten gleich den eigentlichen Prozesskostenvorschüssen als Vorschuss aufzufassen ist und eine Rückerstattungspflicht auslöst. Diese besteht unabhängig von allfälligen güterrechtlichen Ansprüchen und wird nicht erst bzw. nicht nur dann aktuell, wenn eine güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgt. Die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages hängt in- sofern nicht von einer allfälligen Möglichkeit der Rückerstattung (insbesondere im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung) ab. Ob dereinst eine Anrechnung an allfällige güterrechtliche Ansprüche erfolgen kann, braucht daher im Rahmen des Eheschutzverfahrens nicht geprüft zu werden. Massgeblich ist einzig, dass der ansprechende Ehepartner im Zeitpunkt des Eheschutzentscheides, mangels eigener Leistungsfähigkeit, eines Prozesskostenbeitrages des angesprochenen Ehepartners, der zur Leistung eines solchen in der Lage ist, bedarf. Dies ist vorliegend der Fall. Es ist unbestritten, dass die Gesuchstellerin über kein Vermögen und der Gesuchsgegner über ein solches von Fr. 50'000.– in der Türkei verfügt (Urk. 71 E. 7.9, Urk. 70 S. 13 f.). Auf die Rückerstattungsfähigkeit der Empfängerin und insbesondere die (konkreten) güterrechtlichen Anwartschaften kann es dabei nicht ankommen. Der grundsätzlichen Rückerstattungspflicht ist – soweit möglich – im Rahmen der Scheidung Rechnung zu tragen. Im Sinne dieser Erwägungen ist die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden. Praxisgemäss ist darauf zu verzichten, die Verrechnung bzw. die Rückerstattungspflicht im Dispositiv festzuhalten (ZR 85 Nr. 32; OGer ZH LE150062 vom 15. Februar 2016, E. D.4 mit Hinweisen). Nach dem vorliegenden Entscheid hat die Gesuchstellerin für das erstinstanzliche Verfahren jedoch einen Drittel der Gerichtskosten zu tragen und erhält lediglich eine auf einen Drittel reduzierte Parteientschädigung. Ausgehend von der vorinstanzlich festgesetzten vollen Parteientschädigung von Fr. 8'616.– (inkl. 7,7 % MwSt.) hätte die Gesuchstellerin aufgrund der vom Gesuchsgegner berufsinstanzlich zu bezahlenden Parteientschädigung von Fr. 2'872.– und dem neu zu tragenden Gerichtskostenanteil von Fr. 875.– einen Prozesskostenbeitrag von Fr. 6'619.– zu Gute (s. E. 4.3 unten; die Gesuchstellerin beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides und möchte insgesamt nicht schlechter gestellt wer-

- 29 - den). Da die Vorinstanz jedoch die Gerichtsgebühren – entgegen ihren anderslautenden Erwägungen – beim zugesprochenen Prozesskostenbeitrag im Ergebnis nicht berücksichtigte (vgl. Urk. 71 E. 7.11) und die Gesuchstellerin dies nicht angefochten hat, hat es beim vorinstanzlich zugesprochenen Gesamtbetrag von Fr. 8'616.– zu bleiben. Zieht man davon die Parteientschädigung von Fr. 2'872.– ab, hat der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin neu einen Prozesskostenbeitrag von Fr. 5'744.– zu bezahlen.

E. 3

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für sie persönlich monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 291.– rückwirkend ab 1. Juli 2017 für die weitere Dauer des Getrenntlebens zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge sind jeweils auf den Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen.

E. 3.1

Die Höhe der Gerichtsgebühr richtet sich für das Berufungsverfahren nach § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b sowie § 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG). Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.– angemessen. Ausgangsgemäss ist diese der Gesuchstellerin zu einem Fünftel und dem Gesuchsgegner zu vier Fünfteln aufzuerlegen.

E. 3.2

Entsprechend der Kostenverteilung ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine auf drei Fünftel reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Die volle Parteientschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 11 und § 13 der Anwaltsgebührenverordnung vom 8. September 2010 (AnwGebV) auf Fr. 3'231.– (Fr. 3'000.– zzgl. 7,7 % MwSt.) festzusetzen. 4.1. Die Gesuchstellerin verlangt für das Berufungsverfahren einen Prozesskostenbeitrag von (einstweilen) Fr. 5'000.–, eventualiter unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsvertretung (Urk. 80 S. 2). Sie verweist auf ihre offensichtliche Mittellosigkeit. Sie erhalte bis heute keinen Unterhalt weder für sich noch für die Tochter C._____ und lebe von Sozialleistungen und ihrem knappen Einkommen. Aufgrund des Streitwertes und der hohen Verantwortung der Rechtsvertreterin rechtfertige sich eine Prozessentschädigung von einstweilen Fr. 5'000.– inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer für die anwaltliche Vertretung (Urk. 80 S. 11 f.). 4.2. Wie bereits erwähnt ist im Berufungsverfahren unbestritten, dass die Gesuchstellerin über kein Vermögen und der Gesuchsgegner über ein solches

- 30 - von Fr. 50'000.– in der Türkei verfügt (Urk. 71 E. 7.9, Urk. 70 S. 13 f.). Entgegen dem Gesuchsgegner wurde die güterrechtliche Auseinandersetzung noch nicht vorgenommen (sondern lediglich der Stichtag festgesetzt). Damit hat die Gesuchstellerin keinen Zugriff auf das Vermögen in der Türkei von Fr. 50'000.– (vgl. Urk. 71 E. 7.9). 4.3. Das Gericht hat bei der Festsetzung der Höhe des Prozesskostenbeitrags einen Ermessensspielraum. Die Höhe des Prozesskostenbeitrags muss aufgrund von dessen Zweck bestimmt werden. Ein Prozesskostenbeitrag soll der ansprechenden Partei die finanziellen Mittel verschaffen respektive ersetzen, die sie zur gehörigen Führung des Prozesses benötigt. Abzustellen ist auf die objektiv notwendigen Kosten. Dabei kann auf die Entschädigung abgestellt werden, welche einer Partei gestützt auf die Verordnung über die Anwaltsgebühren (Anw-GebV) zustehen würde. Die Gerichtskosten sind zusätzlich miteinzubeziehen. 4.4. Gestützt auf die oben unter E. 3.2 festgesetzte volle Parteientschädigung von Fr. 3'231.– resultiert nach dem Gesagten eine maximale Beistandsleistung von Fr. 3'231.–. Hiervon erhält die Gesuchstellerin Fr. 1'938.60 (inklusive Mehrwertsteuer) vom Gesuchsgegner in Form einer Parteientschädigung. Sodann sind auf Seiten der Gesuchstellerin anfallende Gerichtskosten von Fr. 600.– (vgl. E. 3.1) zu beachten. Für die Festsetzung des Prozesskostenbeitrages ist daher von durch die Gesuchstellerin zu tragenden Kosten von total Fr. 1'892.40 auszugehen (Fr. 600.– + Fr. 1'292.40 [Fr. 3'231.– ./ Fr. 1'938.60]). 4.5. Der Gesuchsgegner ist entsprechend zu verpflichten, der Gesuchstellerin für das Berufungsverfahren einen Prozesskostenbeitrag von Fr. 1'892.40 zu bezahlen. Dieser Beitrag unterliegt der Anrechenbarkeit im Rahmen der Abrechnung allfälliger scheidungsrechtlicher Ansprüche bzw. der Rückerstattungspflicht. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 24. April 2018 hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 1, 2, 7 und 8

am 5. Juni 2018 in Rechtskraft erwachsen ist.

- 31 - 2. Schriftliche Mitteilung mit dem nachfolgenden Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Die Berufung betreffend die Kinderunterhaltsbeiträge für C._____ wird abgewiesen und Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 24. April 2018 (EE170098- C) wird bestätigt. 2. Es wird festgehalten, dass der Gesuchsgegner an den rückwirkend zu zahlenden Kindesunterhalt gemäss Dispositiv-Ziffer 1 dieses Urteils bereits Fr. 7'467.90 leistete.

E. 4

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden der Gesuchstellerin zu 1/3 und dem Gesuchsgegner zu 2/3 auferlegt.

E. 5

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'872.– zu bezahlen.

E. 6

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für das erstinstanzliche Verfahren einen Prozesskostenbeitrag in der Höhe von Fr. 5'744.– zu bezahlen.

E. 7

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt.

E. 8

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchstellerin im Umfang von 1/5 und dem Gesuchsgegner im Umfang von 4/5 auferlegt und mit dem vom Gesuchsgegner geleisteten Kostenvorschuss

- 32 - verrechnet. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner den geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 600.– zu ersetzen.

E. 9

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'938.60 zu bezahlen.

E. 10

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für das zweitinstanzliche Verfahren einen Prozesskostenbeitrag von Fr. 1'892.40 zu bezahlen.

E. 11

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 12

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist

Endentscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 und 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 33 - Zürich, 6. September 2018 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Iseli versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.